

Satzung
des
Reit- und Fahrvereins Neuengörs u. Umg. e.V.

§ 1 Rechtsform, Name, Sitz u. Zweck

- (1) Der am 1.4.1921 gegründete Reit- und Fahrverein e.V. hat seinen Sitz in Neuengörs und ist beim Amtsgericht Bad Segeberg in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953, und zwar insbesondere durch die Pflege des Reit- und Fahrsports in allen seinen Erscheinungsformen auf der Grundlage des Amateursports.
- (2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Jedermann kann ordentliches Mitglied des Vereins werden, bei Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters in Schriftform.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung beantragt. Über die Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Verein kann fördernde Mitglieder aufnehmen, die den Verein uneigennützig bei der Erreichung seiner satzungsmäßigen Ziele persönlich, finanziell oder materiell unterstützen. Er kann Ehrenmitgliedschaften verleihen.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Aufhebung des Vereins nichts mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann zum Schluss eines jeden Kalenderjahres mit schriftlicher 6-wöchentlicher Kündigung erfolgen. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a) wenn ein Mitglied durch Zuwiderhandlung gegen die Satzung oder satzungsgemäßen Beschlüsse oder Weisungen des Vereinsinteresse schädigt, ernsthaft gefährdet oder sich eines der Vereinsmitgliedschaft unwürdigen, unsportlichen oder unreiterlichen Verhaltens schuldig macht.

- b) wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Mit dem Ausschluss verliert das Mitglied alle Rechte und Ansprüche an das Vereinsvermögen. Der Ausschluss ist gerichtlich nicht anfechtbar.

§ 3 Geschäftsjahr und Beiträge

- (1) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
- (2) Über die Höhe der Beiträge, Aufnahmegelder oder besondere Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Beiträge sind im voraus zu zahlen.

§4 Organe

siehe letzte Satzungsänderung

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Der gesetzesmäßige Vorstand im Sinne des BGB § 26 ist der 1. Vorsitzende **siehe letzte Satzungsänderung**
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist innerhalb von 8 Wochen die Mitgliederversammlung zu einer Ergänzungswahl einzuberufen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit muss der erweiterte Vorstand einberufen werden und entscheiden. Über die Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die Gegenstände der Beratung und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Sitzungen werden nach Bedarf einberufen.
- (4) Dem Vorstand obliegen:
 - a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) Die laufende Geschäftsführung

- c) Die Organisation und Überwachung des Reit- und Fahrsports
- (5) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen
 - a) des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
 - b) der Mitgliederversammlungen
- (6) Der Vorstand ist nur zu Handlungen berechtigt, die dem gemeinnützigen, satzungsmäßigen Zweck des Vereins dienen.
- (7) Der Vorstand kann Vereinsmitglieder für besondere Aufgaben (Reitlehrer, Voltigierwart) zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

§6 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus neun Mitgliedern **siehe Satzungsänderung**
 - a) vier Vorstandsmitglieder
 - b) vier Mitglieder aus der Mitgliederversammlung gewählt
 - c) ein Mitglied aus der Mitgliederversammlung gewählt, nach Vorschlag der Aktiven
- (2) Der erweiterte Vorstand wird nach Bedarf einberufen. Insbesondere ist er für die Fragen des aktiven Sports zuständig.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Es finden statt
 - a) eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung im 1. Quartal jeden Jahres
 - b) außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher einzuberufen.
- (2) Die Tagesordnung muss mindestens die folgenden Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht des Kassenwartes und der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Festsetzung der Beiträge
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - f) Beschlussfassung über gestellte Anträge
 - g) Neuwahlen, wenn erforderlich

- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dieses für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden beschlussfähig. Alle Wahlen und Beschlüsse erfolgen, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, durch einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Diese Anträge sind mindestens 3 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorzulegen. Über nicht fristgerecht eingereichte Anträge kann nur mit der Zustimmung (der einfachen Mehrheit) aller Versammlungsteilnehmer verhandelt werden.
- (6) Anträge auf Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
- (7) Jugendliche unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, Beschlüsse sind im Wortlaut aufzunehmen. Die Niederschriften sind vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 8 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung, bei der mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder anwesend sein muss, mit drei Vierteln Stimmenmehrheit. War die Versammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb eines Monats eine weitere außerordentliche Versammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie entscheidet ebenfalls mit drei Viertel Mehrheit. Das nach Abwickeln aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen fällt an den Landesverband der Reit- und Fahrvereine Schleswig-Holsteins e.V. mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.